

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-we

Allgemeines Rundschreiben Nr. 43/2022 vom 22. März 2022

Kurzarbeitergeld: Öffnung der Kurzarbeit für Leiharbeitnehmer sowie Ermächtigung zur möglichen Verlängerung der SV-Beitragsersatzung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundestag hat am 18. März 2022 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und anderer Vorschriften in 2. und 3. Lesung beschlossen. Der Bundesrat hat den Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages noch am selben Tag gebilligt.

Damit wurden folgende Regelungen aus dem Bereich der Kurzarbeit beschlossen (vgl. unser Rundschreiben:

- Der Zugang der Zeitarbeit zum Kurzarbeitergeld wird bis zum 30. Juni 2022 und damit um drei weitere Monate verlängert.
- Darüber hinaus wurde eine für die Zeit vom 1. Juli 2022 bis 30. September 2022 befristete Verordnungsermächtigung zur weiteren Öffnung der Kurzarbeit für die Zeitarbeit geschaffen.
- Hinsichtlich der allein vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge wurde eine bis zum 30. September 2022 befristete Verordnungsermächtigung zur vollständigen oder teilweisen Erstattung dieser Sozialversicherungsbeiträge geschaffen.

Hinweis:

Ein Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zur konkreten Umsetzung dieser Beitragsersatzung liegt bisher nicht vor.

Das Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und anderer Vorschriften wurde am 18. März 2022 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist unter folgendem [Bundesgesetzblatt \(bgbl.de\)](https://www.bgbl.de) abrufbereit. Die Artikel 1a und 1b, die **die obigen Regelungen zur Kurzarbeit betreffen, treten am 1. April 2022 in Kraft.**

Das **Kurzarbeitergeldverlängerungsgesetz** ist hingegen **noch nicht im Bundesgesetzblatt verkündet** worden. Durch das Kurzarbeitergeldverlängerungsgesetz sollen folgende Regelungen verlängert werden:

- Anrechnungsfreiheit von Entgelt aus während der Kurzarbeit aufgenommenen Minijobs,
- erhöhte Leistungssätze für das Kurzarbeitergeld ab dem vierten bzw. siebten Bezugsmonat,
- verringertes Mindestfordernis von 10 %,
- Verzicht auf den Aufbau von Minusstunden
sowie
- Ausweitung und Verlängerung der maximalen Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld von 24 auf 28 Monate, längstens bis zum Ablauf des 30. Juni 2022 und nur für diejenigen Betriebe, die spätestens bis zum 30. Juni 2021 mit dem Kurzarbeitergeldbezug begonnen haben (Regelung soll rückwirkend zum 1. März 2022 in Kraft treten)

Über die weiteren Entwicklungen werden wir Sie informieren.

Mit freundlichen Grüßen


Kühnel